

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. Nr. eingeben

Reglement über die Aussenwerbung (Reklamereglement)

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,
gestützt auf Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, Art. 95-100
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, § 13 der kantonalen Verord-
nung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977
und § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 so-
wie in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2123 vom 26. Okto-
ber 2010

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement umschreibt die Bewilligungspflicht und regelt das Bewilligungs-
verfahren sowie die Zulässigkeit, die Gestaltung und den Unterhalt von Werbeträ-
gern.

²Es dient dem Vollzug der planungsrechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften,
der Verkehrssicherheit, dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, dem Schutz von
Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem Schutz von Aussichtspunkten.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Reklameeinrichtungen auf
dem Gebiet der Stadt Zug, die gestützt auf das übergeordnete Recht in die Zustän-
digkeit der Stadtgemeinde Zug fallen.

²Es gilt auch für temporäre und mobile Werbung und Werbeträger.

§ 3 Begriffe

¹Zur Aussenwerbung im Sinne dieses Reglements zählen alle Einrichtungen, welche an und ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Diese dienen entweder der Eigenwerbung, der Fremdwerbung oder als Firmenanschriften.

² Unter Werbung und Werbeträger fallen alle durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Ausleuchtung oder andere Mittel der Werbung dienende Vorkehrungen und Einrichtungen, insbesondere: Plakatstellen, Leuchtkästen, Dachreklamen, Baureklamen, Kulturkleinplakate, Stadtplananlagen, Maxi- und Megaposter, Werbefahnen, Veranstaltungshinweise, Prismenwender, Wechselautomaten sowie Reklamewände auf Rädern.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Einordnung

¹Werbeträger im öffentlichen und öffentlich einsehbaren privaten Raum haben sich hinsichtlich Grösse, Lage, Typ, Ausführung und Ausladung in die Umgebung einzuordnen.

²Sie haben sich insbesondere auch der historischen Bausubstanz und dem Ortsbild unterzuordnen.

§ 5 Unzulässige Werbung und Werbeträger

¹Werbung und Werbeträger, welche durch ihre Ausgestaltung oder Häufung (Wiederholung) das Landschafts-, Orts-, Platz- oder Strassenbild in erheblichem Masse stören und/oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unzulässig.

²Zur Beurteilung, ob ein Werbeträger zulässig ist, sind die jeweiligen Zonenbestimmungen heranzuziehen.

³Unzulässig sind insbesondere:

- a) Werbeträger, die von Balkonen, Erkern usw. in den öffentlichen Grund ragen;
- b) Werbung, die blendet, blinkt, oder sonst durch wechselnde Lichteffekte störend wirkt;
- c) Werbung, die gegen Sitte und Anstand verstösst, und insbesondere die menschliche Würde und Integrität verletzt;
- d) Werbung an offiziellen Fahnenburgen;
- e) Werbung und Werbeträger, die gemäss Art. 96 und 97 SSV (siehe Anhang) untersagt sind;
- f) Freistehende Plakatstellen oder sonstige Fremdwerbung in oder vor grösseren Grünflächen oder Werbeträger in Parkanlagen.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen und sofern keine öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter verletzt werden, können nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Ausnahmen erteilt werden.

§ 7 Sport- und Freizeitanlagen

Für Reklamen in Sport- und Freizeitanlagen ist grundsätzlich ein Reklamekonzept erforderlich. Auf die angrenzenden Zonen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Einkaufszentren, grössere Überbauungen und Geschäftshäuser

Bei Einkaufszentren, grösseren Überbauungen und Geschäftshäusern, in denen sich eine Mehrzahl von Betrieben befinden, sind die Firmenschriften in geeigneter Form zusammenzufassen und in ihrer Grösse und Wahrung der Gleichbehandlung der Betriebe zu beschränken. Dafür ist ein Gesamtkonzept zu erstellen.

§ 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

¹ Die Nutzung der Werbeflächen bei den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs untersteht diesem Reglement.

² Die für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs notwendigen Einrichtungen und Informationen, wie Fahrplanstelen, Fahrgastinformationen und Billettautomaten, dürfen durch die Werbeflächen nicht beeinträchtigt werden.

3. Abschnitt: Besondere Reklamearten und Reklameanlagen

§ 10 Baureklametafeln

¹ Baureklamen orientieren an Ort über Neu- und Umbauten, über die am Bau beteiligten Firmen sowie über Verkauf und Vermietung. Sie dürfen nicht beleuchtet werden.

² Infotafeln (z.B. „hier baut“) können bereits vor der Baubewilligung, aber erst nach Einreichen des Baugesuchs beantragt werden. Ausserhalb der Bauphase dürfen diese längstens für 12 Monate in einer Grösse von maximal 130 x 284 cm aufgestellt werden. Bewilligungen für Baureklametafeln werden erst nach rechtsgültiger Baubewilligung erteilt.

³ Auf Gerüstnetzen sind keine Fremdwerbungen erlaubt.

§ 11 Ortspläne und Informationssysteme

¹ Ortspläne und Informationssysteme sind in den folgenden Zonen verboten: Wohnzone, Bauzone mit speziellen Vorschriften und Nicht-Bauzone.

² In den Zonen Altstadtzone, Ortskernzone Oberwil und Ortsbildschutzzone, Kernzone, Arbeitszone sowie Wohn- und Arbeitszone sind nicht stadt-eigene Ortspläne oder Informationssysteme nur bis zu einer Grösse von F200 (130x180 cm) mit einem Konzept erlaubt.

§ 12 Hinweise auf Veranstaltungen

¹ Hinweise auf kulturelle und kommerzielle Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen werden nur an den vorgegebenen Standorten und ausschliesslich für Veranstaltungen in der Stadt Zug bewilligt.

² Der Stadtrat erlässt Konzepte und Richtlinien.

§ 13 Politische Werbung

¹Der Stadtrat erlässt für politische Werbung, wie für Wahlen und Abstimmungen, eigene Richtlinien. Darüber hinaus gelten die in diesem Reglement verankerten Bestimmungen sinngemäss.

²Die Werbung ist innert einer Woche nach den Wahlen und nach den Abstimmungen wieder zu entfernen.

§ 14 Sonderverkäufe

Werbungen für Sonderverkäufe sind höchstens viermal im Jahr zeitlich beschränkt gestattet. Diese umfassen auch Produktwerbung an höchstens zwei Fassaden. Sie haben eine angemessene Grösse aufzuweisen und sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade stehen.

§ 15 Mobile und andere freistehende Werbeträger

¹Für mobile und andere Werbeträger, wie Klappständer, plastische und sonstige Gegenstände auf öffentlichem Grund, gelten die Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes.

²Mobile Werbeträger, wie Klappständer oder andere Werbeträger auf privatem Grund, dürfen nur während der Öffnungszeiten und unmittelbar vor die Geschäftslokalität gestellt werden.

³Die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere Fussgängerinnen und Fussgänger, dürfen durch freistehende Werbeträger in keiner Weise behindert werden. Für letztere ist ein Durchgang von zwei Metern freizuhalten.

⁴Besteht ein Reklamekonzept, wird keine weitere Werbung bewilligt.

§ 16 Grossformatige Werbedisplays

Grossformatige Werbedisplays, grösser als F200 (130 x 180 cm), werden nur im Rahmen eines Neubaus oder eines umfassenden Umbaus als integrierte Fassadengestaltung bewilligt.

4. Abschnitt: Vorschriften in den verschiedenen Zonen

§ 17 Altstadtzone, Ortskernzone Oberwil und Ortsbildschutzzonen

¹ In der Altstadtzone, der Ortskernzone Oberwil und den Ortsbildschutzzonen sind die Proportionen, die Anordnung und die Farbgebung der Werbeträger den Ausmassen und der Gestaltung der Fassade anzupassen. Flache Werbeträger sind kastenförmigen vorzuziehen. Alle Werbeträger dürfen ein Flächenmass von 1,50 m² nicht überschreiten. Mehrere Werbeträger an einer Fassade sind aufeinander abzustimmen.

²Im ältesten Stadtteil (Unter Altstadt, Ober Altstadt und Fischmarkt) sind Werbeträger nur im Erdgeschoss und im darüber liegenden Brüstungsbereich zulässig. Weiter oben liegende Beschriftungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

³In der Ortskernzone Oberwil sind Megaposter und Dachreklamen unzulässig; in der Altstadtzone und den Ortsbildschutzzonen sind ausserdem auch selbstleuchtende, freistehende Werbeträger sowie Fremdreklamen nur ausnahmsweise und höchstens mit kleinen Ausmassen zu bewilligen.

§ 18 Kernzonen

¹Grundsätzlich ist in den Kernzonen das Erd- und das Ladengeschoss sowie das 1. Geschoss die Hauptwerbfläche. Dachreklamen sind nicht erlaubt, ausgenommen entlang der SBB-Geleise nördlich des Bahnhofs Zug.

²Auf Fassaden angebrachte und abstehende Werbeträger sind in ihren Proportionen und in ihrer Anordnung den Ausmassen der Fassade anzupassen. Für abstehende Werbeträger darf die Ausladung einschliesslich Befestigung höchstens 1,30 m betragen. Grossflächige Werbeträger, wie Poster, Netze usw. dürfen den Lichteinfall nicht übermässig beeinträchtigen.

³Werbung und Werbeträger in Passagen und Arkaden haben nach dem Gesamtkonzept die gleichen Ausmasse und Ausrichtung aufzuweisen.

⁴Möblierungsbänder sind für Plakatstellen verbindlich.

§ 19 Arbeitszonen

¹Auf Dächern sind nur Einzelzeichen zulässig.

²Fremdwerbungen auf Dächern sind nur entlang der SBB-Geleise nördlich des Bahnhofs Zug und ausschliesslich in den Kernzonen B und C möglich.

§ 20 Wohn- und Arbeitszonen

In Wohn- und Arbeitszonen dürfen Werbeträger ausschliesslich an den für das Arbeiten benutzten Gebäudeteilen angebracht werden. Dachreklamen sind unzulässig.

§ 21 Wohnzonen

¹In Wohnzonen werden Firmenanschriften nur zurückhaltend und in einer angemessenen Grösse bewilligt.

²Fremdwerbungen sind unzulässig.

§ 22 Bauzonen mit speziellen Vorschriften

¹Werbung und Werbeträger in Bauzonen mit besonderen Vorschriften haben sich an den umliegenden Zonen und an den Verhältnissen zu orientieren.

²Werbung an Neubauten wird entsprechend der Nutzung der Gebäude beurteilt.

§ 23 Nicht-Bauzonen

Ausserhalb der Bauzonen sind keine Werbeträger zulässig. Ausgenommen ist die Werbung für landwirtschaftliche Eigenprodukte, wie Milch, Eier und Obst.

5. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

§ 24 Bewilligungspflicht

¹Werbung und Werbeträger gemäss § 4 bedürfen einer Bewilligung.

²Keiner Bewilligung bedürfen unbeleuchtete, flach an die Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,2 m² sowie Schaufensterbeschriftungen.

§ 25 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist der Stadtrat. Er kann seine Kompetenz delegieren.

§ 26 Bewilligungsverfahren

¹Gesuche für Werbung und Werbeträger (Reklamegesuch) sind in dreifacher Ausführung beim Baudepartement der Stadt Zug einzureichen.

²Dem Reklamegesuch sind beizulegen:

- a) Gesuchsformular,
- b) Katasterplankopie,
- c) Visualisierungen, wie Skizzen, Fotomontagen und Pläne,
- d) Fassadenplan 1:50 oder 1:100,
- e) bei abstehenden Werbeträgern ein Schnitt 1:50 oder 1:100, beide mit Einzeichnung der Werbung,
- f) Detailskizze mit genauen Massen, aus der die farbige Gestaltung ersichtlich ist.

³Gesuche für mobile und andere freistehende Werbeträger (§16) und zur Benützung des öffentlichen Grundes sind beim Polizeiamt einzureichen.

§ 27 Erlöschen und Widerruf

¹Die Bewilligung erlischt:

- a) Bei Geschäftsaufgabe der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers,
- b) bei Befristung der Geltungsdauer nach deren Ablauf,
- c) bei Verzicht, oder
- d) wenn von der Bewilligung innerhalb eines Jahres seit rechtskräftiger Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 28 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 29 Gebühren

Für die Bewilligung von Werbeträgern sind je nach Aufwand Gebühren zwischen CHF 100.-- bis CHF 500.-- zu entrichten.

6. Abschnitt: Übergangsrecht und Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsrecht

¹Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht beurteilten Reklamegesuche unterstehen dem neuen Recht.

²Der Ersatz von bestehenden Werbungen und Werbeträgern beurteilt sich nach dem neuen Reglement.

§ 31 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

²Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Reklamewesen vom 8. Januar 1972 aufgehoben.

Zug,

Isabelle Reinhart, Präsidentin

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Ablauf der Referendumsfrist:

Von der Baudirektion bzw. vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am: